

FAQ zum Streik der Ärztinnen und Ärzte mit Tarifbindung zum TV-Ärzte/VKA

Streiks bringen oft viele Fragen mit sich. Im Folgenden werden die wichtigsten Grundregeln für einen Streik zusammengefasst und Empfehlungen für das richtige Verhalten gegeben. Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Juristinnen und Juristen des Marburger Bundes Hessen gerne beratend zur Seite. Sie erreichen uns unter



mail@mbhessen.de

oder



069 – 768001-0

Was ist ein Erzwingungsstreik?

Wenn Tarifverhandlungen scheitern und die Mitglieder einer Gewerkschaft in einer Urabstimmung für einen Streik stimmen, kann zu einem sogenannten Erzwingungsstreik aufgerufen werden. Ein gewerkschaftliches Mandat für einen Erzwingungsstreik (nachfolgend nur „Streik“) berechtigt die Gewerkschaft ihre Mitglieder solange zum Streik aufzurufen, bis ein akzeptabler Tarifkompromiss mit der Arbeitgeberseite gefunden wird.

Derzeit haben wir für folgenden Zeitraum zu einem Streik aufgerufen:

15. Januar 2025 - 00:00 Uhr bis zum 17. Januar 2025 - 23:59 Uhr

Das bedeutet, dass die Ärztinnen und Ärzte in den Kliniken während dieser Zeit ihre Arbeit niederlegen sollen – es sei denn, sie sind Teil der Notbesetzung. Sollte nach diesen drei Tagen weiterhin kein akzeptables Angebot vorliegen, gehen die Streikmaßnahmen weiter.

Wer darf streiken?

- ✓ Alle Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitgeber an den Tarifvertrag TV-Ärzte VKA gebunden ist. Betroffenen Kliniken für Hessen finden Sie hier: <https://www.marburger-bund.de/hessen/meldungen/wer-ist-hessen-zum-vka-streik-aufgerufen>
- ✓ Ebenfalls streikberechtigt sind (Ober-)Ärztinnen und Ärzte, die außertariflich vergütet werden.
- ✓ Auch Arbeitnehmer, die sich in der Probezeit befinden, dürfen streiken!
- ✓ Aber Achtung: Da Arbeitsverhältnisse in der Probezeit vom Arbeitgeber ohne Angabe von Gründen gekündigt werden können, sollte die Teilnahme an einem Streik von diesen Beschäftigten gut überlegt sein. Es ist in der Regel schwierig, nachzuweisen, dass eine Kündigung aufgrund der Streikteilnahme erfolgt ist. **Auch Ärztinnen und Ärzte, deren befristetes Arbeitsverhältnis kurz vor einer Verlängerung steht, sollten ihre Teilnahme sorgfältig abwägen.**

- Im Zweifelsfall sollten sich diese beiden Gruppen von Ärztinnen und Ärzten an der Sicherstellung der Notfallversorgung beteiligen. Da die Notfallversorgung von zentraler Bedeutung ist, schaffen sie so die Möglichkeit für ihre streikwilligen Kolleginnen und Kollegen, am Streik teilzunehmen.
- ✓ **Wichtig:** Auch Nichtmitglieder der Gewerkschaft dürfen am Streik teilnehmen. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf gewerkschaftliche Unterstützung wie Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem Streik, Streikgeld oder die Erstattung von Fahrtkosten für Reisen zu zentralen Kundgebungen
- Werden Sie daher schnell Mitglied, um von diesen Leistungen zu profitieren! Am besten direkt online:

<https://www.marburger-bund.de/hessen/landesverband/mitgliedschaft>

Wer darf nicht streiken?

Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitsvertrag nicht dem Geltungsbereich der Tarifverträge des Marburger Bundes (insbesondere TV-Ärzte/VKA) unterliegt, das sind insbesondere Chefärztinnen und Chefärzte oder beamtete Ärztinnen und Ärzte.

Wie läuft der Streik ab?

Nach dem Aufruf der Gewerkschaft beginnt der Erzwingungsstreik in den hessischen VKA-Kliniken am **15. Januar 2025 um 00:00 Uhr** und endet am **17. Januar 2025 um 23:59 Uhr**.

Ablauf des Streiks:

- **Nicht zur Notbesetzung eingeplant:** Wenn Sie nicht Teil der Notbesetzung sind, erscheinen Sie nicht zum Dienstbeginn.
- **Bereits im Dienst:** Wenn Sie bereits arbeiten, führen Sie Ihren Dienst zu Ende, bis die Notbesetzung eintrifft.
- **Nicht eingeplant (z.B. Urlaub, Mutterschutz, Ruhezeiten):** Wenn Sie an einem Streiktag nicht zur Arbeit eingeteilt sind, ist Ihre Teilnahme an Streikmaßnahmen streng genommen keine Streikteilnahme, denn Sie schulden an diesem Tag keine Arbeit, und können diese daher auch nicht niederlegen, und erhalten auch keinen Gehaltsabzug. Sie sollten mit Ihren Kollegen aber zusammen an diesem Tag an organisierten Streik-Aktivitäten teilnehmen, um die Sichtbarkeit zu erhöhen!

Aktive Teilnahme: Wenn Sie Ihre Arbeit niederlegen oder Präsenz zeigen möchten, nehmen Sie an den Kundgebungen teil:

15. Januar 2025 ab 11:30 Uhr in Stuttgart

17. Januar 2025 in München

Weitere Infos: Weitere Details und Materialien finden Sie auf der Website des Marburger Bundes: <https://www.marburger-bund.de/bundesverband/tarifpolitik/wir-streiken-unterstuetzen-sie-uns>

Falls Sie lokale Streik-Aktivitäten planen und Unterstützung benötigen, wenden Sie sich gerne an unsere Juristinnen und Juristen des Marburger Bundes Hessen.

Wichtige Hinweise:

- Sprechen Sie mit Ihren Kollegen über den Streik und die Notdienstbesetzung: Wer streikt, wer macht Notdienst, wo trifft man sich für die Kundgebung?
- **Praxistipp:** Ist man bereits im Dienst, fällt es oft schwer, diesen zu verlassen. Die Entscheidung, ob Sie noch in die Abteilung gehen oder nicht, müssen Sie individuell treffen.
- **Streikmaterialien:** Kittel, Notarztwesten, Aufkleber und Plakate können gestaltet werden. Materialien erhalten Sie am Streiktag vor Ort oder auf Anfrage.

Achtung: Am Streiktag könnten Patient:en oder die Presse auf Sie zukommen. Überlegen Sie sich vorab, wie Sie sich äußern möchten. Bleiben Sie sachlich und fokussieren Sie sich auf die Tarifforderungen, ohne den Arbeitgeber negativ darzustellen. Bei Bedarf stellen wir Ihnen einen Kommunikationsleitfaden zur Verfügung.

Wer leitet den Streik?

Der Streik wird vom Marburger Bund geleitet und organisiert. Vor Ort wird er zumeist von lokalen betrieblichen Streikleitungen begleitet. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Marburger Bund Hessen (www.mbhessen.de).

Muss ich mich beim Arbeitgeber abmelden oder in eine Streikliste eintragen?

Nein, Sie müssen sich beim Arbeitgeber nicht abmelden oder in eine Streikliste eintragen.

Die Teilnahme am Streik wird in der Regel durch Nichtantritt der Arbeit kundgetan, da während des Streiks keine Arbeitsverpflichtung und damit auch keine Dokumentationspflichten bestehen.

Es gibt jedoch einige Punkte zu beachten:

- Wenn Sie vor der Streikteilnahme bereits gearbeitet haben oder sich bei einer Zeiterfassung angemeldet haben, sollten Sie sich vor dem Streik ausstechen oder abmelden.
- Es sollte bei Absprachen zur Einteilung des abteilungsinternen Notdienstes abgeklärt werden, wer streikt und wer den Notdienst besetzt.
- Im Übrigen ist die Streikleitung befugt, für alle Streikteilnehmer verbindliche Abwesenheitserklärungen abzugeben.
- Es besteht keine Verpflichtung, sich selbst oder andere streikende Kollegen in Listen einzutragen. Dies gilt auch für Ärzte in der Notfallversorgung, weil eine entsprechende Meldung nicht zur Behandlung von Notfällen gehört.
- Wenn Sie vom Arbeitgeber direkt gefragt werden, ob Sie während der Arbeitszeit gestreikt haben, müssen Sie wahrheitsgemäß antworten.

Im Zweifelsfall: Kontaktieren Sie die Juristinnen und Juristen des Marburger Bund Hessen (mail@mbhessen.de oder 069-7680010).

Was ist mit der Patientenversorgung am Streiktag?

Ein Streik ist ein rechtmäßiges Mittel des Arbeitskampfes, und Ärztinnen und Ärzte müssen die Möglichkeit haben, daran teilzunehmen – auch in Einrichtungen der Krankenversorgung.

Die dringende Versorgung von Patientinnen und Patienten wird durch eine Notdienstbesetzung sichergestellt.

Zusätzlich kann eine Notdienstvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaft in der Regel mit Unterstützung der örtlichen Streikleitung vereinbart werden. Der Marburger Bund hat allen betroffenen Kliniken bereits im Dezember 2024 eine solche Notdienstvereinbarung angeboten und um Rückmeldung bis zum **7. Januar 2025** gebeten.

Tipps für die Planung der Notdienstbesetzung:

- **Frühzeitig beginnen:** Starten Sie spätestens in der Woche nach Silvester mit der Planung der Notdienstbesetzung.
- **Besetzung wie an Wochenenden/Feiertagen:** Üblicherweise erfolgt die Notfallversorgung in einer Personalbesetzung, die der an Wochenenden und Feiertagen entspricht. Es ist zumutbar, dass das Elektivprogramm – auch das der Ambulanzen – ausfällt, oder sehr stark beschränkt ist.
- **Übergabe koordinieren:** Planen Sie die Übergänge so, dass Dienste, die über den Tageswechsel vom **14. auf den 15. Januar 2025** hinausgehen, nahtlos in eine Wochenend- oder Feiertagsbesetzung übergehen. Gleiches gilt für die nachfolgenden Streiktage bis zum Tageswechsel **17./18. Januar 2025**.
- **Wichtig:** Bitte klären Sie die genaue Notdienstbesetzung mit Ihrem Abteilungsteam, dabei sollten Sie sicherstellen, dass alle Patienten, die dringend medizinische Versorgung benötigen und deren Behandlung nicht aufgeschoben werden kann, ausreichend betreut werden.

Hinweise zur Organisation der Notdienste

- **Priorität für die Einteilung:** Chefärztinnen, Chefarzte und nicht streikwillige Ärztinnen und Ärzte müssen vorrangig für den Notdienst eingeplant werden.
- **Abstimmung mit der Streikleitung:** In Zweifelsfällen besprechen Sie sich mit den örtlichen Streikleitern, ggf. unter Hinzuziehung des Marburger Bundes, wer zusätzlich für den Notdienst herangezogen wird. Bei Bedarf sind Anpassungen mit dem Arbeitgeber zu verhandeln.
- **Probleme melden:** Sollten Besetzungswünsche des Arbeitgebers von der üblichen Wochenend- oder Feiertagsbesetzung abweichen, oder Schwierigkeiten bei der Organisation der Notdienste auftreten, informieren Sie bitte den Marburger Bund.

Achtung: Streiks sind auch ohne Notdienstvereinbarung möglich! Sollte keine formelle Notdienstvereinbarung zustande kommen, darf dennoch gestreikt werden. Wichtig ist, dass vor Ort gewährleistet wird, dass eine ausreichende Notdienstbesetzung im Haus bleibt. Melden Sie uns etwaige Probleme in Ihrer Klinik oder Abteilung frühzeitig.

Welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen hat eine Teilnahme am Streik?

Während eines Streiks ruht Ihre Arbeitspflicht. Das bedeutet, dass streikberechtigte Ärztinnen und Ärzte an Streiktagen nicht arbeiten müssen, es sei denn, sie sind für den Notdienst eingeteilt. Bei Teilnahme am Streik besteht deshalb **kein Anspruch auf Gehalt**, wodurch es zu einer entsprechenden Gehaltskürzung kommt.

Da die Arbeitspflicht während des Streiks ruht, kann die Streikteilnahme keine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten darstellen. Daher sind allgemeine Drohungen von Arbeitgebern oder Vorgesetzten, man werde Sie persönlich haftbar machen, unbegründet. Und solange der Streik rechtmäßig ist und ein Notdienst eingerichtet wurde, sind arbeitsrechtliche Sanktionen wie Abmahnungen oder Kündigungen sowie eine zivil- oder strafrechtliche Haftung unzulässig. **Eine Kündigung oder Abmahnung allein aufgrund der Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik ist also nicht zulässig.**

Ausnahmen:

Bei Fällen von Streikausschreitungen oder unbegründeter Arbeitsverweigerung trotz bestehender Arbeitspflicht, beispielsweise bei einer rechtmäßigen Einteilung zum Notdienst.

Wie geht man mit Drohungen und Repressalien (auch im Hinblick auf Weiterbildung) um?

Mitarbeitende dürfen aufgrund ihrer Streikteilnahme weder benachteiligt noch unter Druck gesetzt werden!

Dies gilt auch für das Fortkommen in der Weiterbildung. Ärztinnen und Ärzte mit Weiterbildungsbefugnis dürfen ihre Position nicht dazu verwenden, Weiterzubildende von der Teilnahme am Streik abzuhalten.

Sollten im Zusammenhang mit der Streikteilnahme Nachteile in der Weiterbildung angedroht oder tatsächlich eintreten, kann dies die Eignung der Weiterbildungsstätte oder die persönliche Eignung der Weiterbildungsbefugten in Frage stellen und somit ihre Ermächtigung gefährden.

Ein solches Verhalten **verstößt gegen die Berufsordnung** („unkollegiales Verhalten“) und könnte bei Nachweis von der Kammer geahndet werden!

Sollten Sie solche Fälle erleben, melden Sie diese bitte der örtlichen Streikleitung oder direkt dem Marburger Bund Landesverband Hessen!

Wie viel Streikgeld gibt es?

Nicht alle Gewerkschaften zahlen Streikgeld. Der Landesverband Hessen des Marburger Bundes zahlt seinen teilnehmenden Mitgliedern aus den VKA – Häusern für die Tage vom **15.1.2025 bis zum 17.1.2025** ein Streikgeld bis zur Höhe von **70 €** je Kalendertag, bei Nachweis eines Verdienstauffalls durch Streik durch Vorlage der entsprechenden Gehaltsabrechnung. Fahrtkosten zur zentralen Kundgebung nach Stuttgart oder München werden bis zur Höhe eines DB-Tickets der zweiten Klasse erstattet, alternativ ist auch die gemeinsame Busanreise möglich (Kosten für Busse werden nach vorheriger Absprache mit der MB-Geschäftsstelle übernommen).

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Marburger Bundes Hessen.

Wichtig: Solidarität und Teamgeist

Wir rufen alle betroffenen Ärztinnen und Ärzte zu solidarischem Handeln auf:

Ein Team – ein Tarifvertrag!

Der Rückhalt durch Fach- und Oberärztinnen und -ärzte ist besonders wichtig. Unterstützen Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen bei der frühzeitigen Planung der Notdienstbesetzung!